

1 **Satzungsänderungsantrag 2:** *Mustersatzung für Diözesanverbände*

2 **Antragsteller*in:** **Satzungsausschuss**

3 **ANTRAGSGEGENSTAND:**

4 *Die Bundeskonferenz möge beschließen:*

5 Die Bundeskonferenz möge mit 2/3 Mehrheit die beigefügte Mustersatzung für Diözesanverbände beschließen.

6 Diese Mustersatzung tritt in Diözesanverbänden in Kraft, die keine gültige Satzung haben.

7

8

9 Einstimmig angenommen

10

11

1

2

3

4

Mustersatzung

5

für

6

Diözesanverbände

7

der

8

Katholischen jungen Gemeinde

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

1	Inhalt	
2		
3	Mustersatzung.....	2
4	1 Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde	5
5	2 Die Pfarrgemeinschaft.....	6
6	2.1 Mitglieder	6
7	2.1.1 Dauermitgliedschaft	6
8	2.1.2 Befristete Mitgliedschaft.....	6
9	2.1.3 Fördermitgliedschaft	7
10	2.2 Die Pfarrgemeinschaft	7
11	2.2.1 Satzung der Pfarrgemeinschaft	7
12	2.2.2 Ausschluss der Pfarrgemeinschaft	8
13	2.2.3 Auflösung der Pfarrgemeinschaft.....	8
14	2.3 Die Organe der Pfarrgemeinschaft.....	8
15	2.3.1 Die Mitgliederversammlung	8
16	2.3.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
17	2.3.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	9
18	2.3.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung	9
19	2.3.2 Die Pfarrleitung	9
20	2.3.2.1 Aufgaben der Pfarrleitung	9
21	2.3.2.2 Zusammensetzung der Pfarrleitung	9
22	3 Der Bezirksverband.....	11
23	3.1 Satzung des Bezirksverbands	11
24	3.2 Die Organe des Bezirksverbands	11
25	3.2.1 Die Bezirkskonferenz	11
26	3.2.1.1 Aufgaben der Bezirkskonferenz	12
27	3.2.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz	12
28	3.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz	12
29	3.2.1.4 Änderung der Satzung des Bezirksverbands	13
30	3.2.2 Der Bezirksausschuss	13
31	3.2.2.1 Aufgaben des Bezirksausschusses.....	13
32	3.2.2.2 Zusammensetzung des Bezirksausschusses	13
33	3.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Bezirksausschusses	13
34	3.2.3 Die Bezirksleitung	14
35	3.2.3.1 Aufgaben der Bezirksleitung	14
36	3.2.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung	14
37	3.3 Auflösung des Bezirksverbands	14
38	3.4 Ausschluss des Bezirksverbands	15
39	4 Der Diözesanverband	16
40	4.1 Satzung des Diözesanverbands.....	16
41	4.2 Die Organe des Diözesanverbands.....	16
42	4.2.1 Die Diözesankonferenz.....	16
43	4.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz	16
44	4.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz.....	17
45	4.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz.....	17
46	4.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbands.....	18
47	4.2.2 Der Diözesanausschuss	18
48	4.2.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses	18
49	4.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses	18

1	4.2.2.3	Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses	19
2	4.2.3	Die Diözesanleitung	19
3	4.2.3.1	Aufgaben der Diözesanleitung	19
4	4.2.3.2	Zusammensetzung der Diözesanleitung	19
5	4.3	Mitgliederentscheid.....	19
6	4.4	Ausschluss des Diözesanverbands	20
7	4.5	Auflösung des Diözesanverbands	20
8			

9

1 Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

2 In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christen und Christinnen zusammen¹.
3 Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen
4 und entscheiden über Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

5 Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte
6 und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erleb-
7 nisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass
8 sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

9 Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu
10 entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung.
11 Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverant-
12 worteten religiösen Leben.

13 Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu über-
14 nehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten. Die KjG greift die
15 Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in
16 Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche
17 und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie
18 engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

19 Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in
20 der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit
21 anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

22 Mit ihrem Engagement steht die KjG für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Ge-
23 sellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art von Ausgrenzung und Unterdrückung von Men-
24 schen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

25 Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher
26 und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer
27 ökologisch verantworteten Lebensweise.

28 In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen
29 und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg
30 die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

31 So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwach-
32 senen.

33

34 Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG, Juni 1995; in Altenberg

35

¹ Mitglied in der KjG kann jede/jeder werden, der/die die Grundlagen und Ziel des Verbandes bejaht.

1 **2 Die Pfarrgemeinschaft**

2 **2.1 Mitglieder**

3 Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede/jeder werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Ver-
4 bandes bejaht.

5 Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, befristete oder Fördermitgliedschaft erworben werden. Die Dauermitglied-
6 schaft ist eine aktive Mitgliedschaft im Sinne der Satzung des Bundesverbands. Die befristete und die Förder-
7 mitgliedschaft sind passive Mitgliedschaften im Sinne der Satzung des Bundesverbands.

8 **2.1.1 Dauermitgliedschaft**

9 Die/Der Einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem sie/er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklä-
10 rung annimmt.

11 Existiert in der Gemeinde keine Pfarrgemeinschaft, besteht für die/den EinzelneN die Möglichkeit der Mitglied-
12 schaft im Bezirks- oder Diözesanverband. Sie/er wird Mitglied, indem sie/er dies gegenüber der Bezirks- oder
13 Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.

14 Die Art und Weise der Vertretung regelt die Diözesansatzung.

15 Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Näheres regelt die Diözesansat-
16 zung.

17 Als Mitglied nimmt sie/er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.

18 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt , Ausschluss oder Tod.

19 Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden
20 Jahres zu erklären.

21 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der/des Betroffenen. Falls
22 diese nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der
23 Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

24 **2.1.2 Befristete Mitgliedschaft**

25 Die befristete Mitgliedschaft in der KjG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennen lernen des
26 Verbandes und seiner Arbeit.

27 Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs-
28 und Arbeitsformen.

29 Für die Festlegung des Beitrags für die befristete Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur Beschlussfas-
30 sung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend.

31 Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalen-
32 derjahres.

33 Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

1

2 2.1.3 Fördermitgliedschaft

3 Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstüt-
4 zung der Arbeit des Verbandes.

5 Die/der Einzelne wird Fördermitglied in einer Pfarrgemeinschaft, indem sie/er dies schriftlich erklärt und die
6 Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gilt in allen verbandlichen
7 Gliederungen. Die Bestimmungen über Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung gelten für die jeweiligen
8 verbandlichen Leitungen entsprechend.

9 Als Fördermitglied verpflichtet sie/er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des geltenden För-
10 derbeitrages entscheiden die satzungsgemäß zuständigen Gremien der verbandlichen Gliederung, in der die
11 Fördermitgliedschaft erklärt wird.

12 Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr
13 schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

14 Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der/des Betroffene-
15 nen. Falls diese nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen
16 Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

17 Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

18 2.2 Die Pfarrgemeinschaft

19 Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die Pfarrgemeinschaft.

20 Sie ist Mitglied im Bezirksverband der Katholischen jungen Gemeinde.

21 Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

22 Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.

23 Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

24 Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der
25 Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

26 Die LeiterInnen der Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreise werden entweder von den Mitgliedern der
27 jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform gewählt berufen.

28 Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Pfarrleitung.

29 Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz
30 beschlossen wird.

31 2.2.1 Satzung der Pfarrgemeinschaft

32 Die Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bezirksverbands
33 eine Pfarsatzung.

1 Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- 2 • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- 3 • die Mitgliedschaft im Bezirksverband
- 4 • die Zugehörigkeit zum BDKJ

5 Gemäß der nachfolgenden Paragraphen:

- 6 • die Mitgliederversammlung
- 7 • die Pfarrleitung

8 Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bezirksleitung. Gegen die Entscheidung der Bezirksleitung kann
9 beim Bezirksausschuss Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich.

10 **2.2.2 Ausschluss der Pfarrgemeinschaft**

11 Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft beschließt die Bezirksleitung nach Anhörung der Betroffenen.
12 Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemein-
13 schaft kann gegen diesen Beschluss beim Bezirksausschuss Einspruch einlegen. Der Bezirksausschuss ent-
14 scheidet verbindlich.

15 **2.2.3 Auflösung der Pfarrgemeinschaft**

16 Zu einer Auflösungsversammlung der Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.
17 Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

18 Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

19 Das Vermögen der Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an den Bezirksverband. Dieser ist verpflichtet, das
20 Vermögen der Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlus-
21 ses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jah-
22 ren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

23 **2.3 Die Organe der Pfarrgemeinschaft**

24 Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung.

25 **2.3.1 Die Mitgliederversammlung**

26 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rah-
27 men der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bezirksverbands und der Beschlüsse der Bezirkskonferenz
28 die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

29 *2.3.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung*

30 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 31 • Beratung und Beschlussfassung über
 - 32 ○ die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - 33 ○ die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - 34 ○ die Pfarsatzung
 - 35 ○ die Jahresplanung
- 36 • Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung
- 37 • Entgegennahme des Kassenberichtes

- 1 • Entlastung der Pfarrleitung
- 2 • Wahl der Pfarrleitung
- 3 • Wahl der KassenprüferInnen
- 4 • Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

5 2.3.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

6 Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- 7 • die Dauermitglieder der Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr be-
- 8 zahlt haben

10 Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- 11 • die nicht stimmberechtigten Mitglieder außer den Fördermitgliedern
- 12 • ein Mitglied der Bezirksleitung der Katholischen jungen Gemeinde

14 2.3.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

15 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung 14 Tage vor-

16 her unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden,

17 wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

18 Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitglieder-

19 versammlung 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

20 Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

21 Mitglieder. Abstimmungen über Änderungen der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zwei-

22 Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

23 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

24 2.3.2 Die Pfarrleitung

25 2.3.2.1 Aufgaben der Pfarrleitung

26 Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind

27 insbesondere:

- 28 • Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- 29 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 30 • Vertretung und Mitarbeit auf der Bezirksebene der KjG
- 31 • Vertretung der Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- 32 • Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- 33 • Verantwortung für die Finanzen
- 34 • Sorge um die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen durch den Verband.

36 2.3.2.2 Zusammensetzung der Pfarrleitung

37 Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, ihr gehören mindestens an:

- 1 • zwei Frauen und zwei Männer.
- 2
- 3 Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leiterin/Geistlicher Leiter.
- 4 Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und
- 5 Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.
- 6 Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.
- 7 Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eineN KassiererIn berufen.
- 8 Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 9 Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.
- 10 Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

1 **3 Der Bezirksverband**

2 Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben gliedert sich der Diözesanverband in Bezirksverbände.

3 Der Bezirksverband ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften im Bezirk.

4 Der Bezirksverband ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Bezirksverband
5 des BDKJ.

6 Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Bezirksverband N.N.

7 Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

8 Aufgabe des Bezirksverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der
9 Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

10 **3.1 Satzung des Bezirksverbands**

11 Der Bezirksverband kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands
12 eine eigene Bezirkssatzung geben.

13 Die Satzung muss enthalten:

- 14 • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
 - 15 • die Mitgliedschaft im Diözesanverband
 - 16 • die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene
- 17

18 Gemäß der nachfolgenden Paragraphen

- 19 • eine Bezirkskonferenz
 - 20 • einen Bezirksausschuss
 - 21 • eine Bezirksleitung
- 22

23 **3.2 Die Organe des Bezirksverbands**

24 Die Organe des Bezirksverbands sind:

- 25 • die Bezirkskonferenz
 - 26 • der Bezirksausschuss
 - 27 • die Bezirksleitung
- 28

29 **3.2.1 Die Bezirkskonferenz**

30 Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bezirksverbands. Sie trifft im Rahmen der
31 Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die
32 grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Bezirksverbands.

1 3.2.1.1 *Aufgaben der Bezirkskonferenz*

2 Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 3 • Beschlussfassung über die Bezirkssatzung
4 • Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit zwischen den Pfarrgemeinschaften
5 • Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen des Bezirksverbands
6 • Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Bezirksverbands
7 • Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bezirksleitung und des Bezirksausschusses
8 • Entgegennahme des Finanzberichts
9 • Entlastung der Bezirksleitung
10 • Wahl
11 ○ Der Bezirksleitung
12 ○ Des Bezirksausschusses
13 ○ Der KassenprüferInnen
14 ○ Der Delegierten zur Diözesankonferenz
15 ○ Der Delegierten zur Bezirksversammlung des BDKJ
16 ○ Der Mitglieder der Sachausschüsse
17 • Abwahl einzelner Mitglieder der Bezirksleitung bzw. des Bezirksausschusses
18

19 Die Delegationen für die Diözesankonferenz und die Bezirksversammlung des BDKJ werden zuerst von der Be-
20 zirksleitung besetzt.

21 Die Bezirkskonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachaus-
22 schüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen. Den Vorsitz der Sachausschüsse hat
23 ein Mitglied der Bezirksleitung. Der Vorsitz kann delegiert werden.

24 3.2.1.2 *Zusammensetzung der Bezirkskonferenz*

25 Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- 26 • die Mitglieder der Bezirksleitung
27 • die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Pfarrdelegationen
28 Die Stimmen der Pfarrdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgen-
29 nommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den
30 Mitgliederversammlungen zu wählen sind, wahrgenommen. Von der Verpflichtung zur Parität sind die
31 Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer
32 Mitglied sind
33

34 Beratende Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- 35 • die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen
36 • die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksausschusses
37 • ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde
38 • ein Mitglied des Bezirksvorstandes des BDKJ
39

40 3.2.1.3 *Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz*

41 Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Bezirksleitung einberufen
42 und geleitet.

1 Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrgemeinschaften oder der Bezirksaus-
2 schuss dies beantragt.

3 Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt
4 wird, gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend.

5 3.2.1.4 *Änderung der Satzung des Bezirksverbands*

6 Änderungen der Bezirkssatzung können im Rahmen der Diözesansatzung von der Bezirkskonferenz mit Zwei-
7 Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

8 Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann
9 beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

10 **3.2.2 Der Bezirksausschuss**

11 Der Bezirksausschuss berät im Rahmen Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Bezirkskonferenz über die
12 Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Bezirksverbands.

13 3.2.2.1 *Aufgaben des Bezirksausschusses*

14 Dem Bezirksausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 15 • Planung und Vorbereitung der Bezirkskonferenz
- 16 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz
- 17 • Entscheidung über Einsprüche über den Ausschluss von Pfarrgemeinschaften

19 3.2.2.2 *Zusammensetzung des Bezirksausschuss*

20 Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

- 21 • drei Frauen und drei Männer. Von diesen sechs Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leite-
22 rin/Geistlicher Leiter
- 23 • die Mitglieder der Bezirksleitung

25 Gäste können von der Bezirksleitung eingeladen werden.

26 Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung sind, werden von der Bezirkskonfe-
27 renz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht möglich. Die
28 Aufgaben des Bezirksausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt
29 sind.

30

31 3.2.2.3 *Einberufung und Ablauf des Bezirksausschusses*

32 Der Bezirksausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird von der Bezirksleitung mindestens
33 zwei Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Bezirksleitung.

1 **3.2.3 Die Bezirksleitung**

2 *3.2.3.1 Aufgaben der Bezirksleitung*

3 Die Bezirksleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Bezirksverbands im Rahmen der
4 Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Diözesan- und Bezirksverbands.

5 Zu den Aufgaben der Bezirksleitung gehören insbesondere:

- 6 • Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz
 - 7 • Einberufung und Leitung des Bezirksausschusses
 - 8 • Kontakte zu den Pfarrgemeinschaften des Bezirksverbands und Förderung der Kontakte zwischen den
9 Pfarrgemeinschaften
 - 10 • Hilfestellung bei der Gründung neuer Pfarrgemeinschaften
 - 11 • Sorge tragen für die Durchführung von Schulungen für die Verantwortlichen sowie von Veranstaltun-
12 gen und Aktionen im Bezirksverband
 - 13 • Vertretung des Bezirksverbands im Diözesanverband
 - 14 • Vertretung des Bezirksverbands in der Bezirksversammlung des BDKJ
 - 15 • Vertretung des Bezirksverbands in Kirche und Öffentlichkeit
 - 16 • Verantwortung für die Finanzen des Bezirksverbands
 - 17 • Entscheidung über den Ausschluss von Pfarrgemeinschaften
- 18

19 *3.2.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung*

20 Die Bezirksleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:

- 21 • zwei Frauen und zwei Männer.
- 22

23 Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leiterin/Geistlicher Leiter. Mindestens ein Mit-
24 glied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein.

25 Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der
26 Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bezirkskonferenz erklären.

27 Die Aufgaben der Bezirksleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt
28 sind.

29 **3.3 Auflösung des Bezirksverbands**

30 Zu einer Auflösungsversammlung des Bezirksverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der
31 Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen
32 der Auflösung zustimmen.

33 Das Vermögen des Bezirksverbands fällt bei der Auflösung an den Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das
34 Vermögen des Bezirksverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Bezirksverband innerhalb von drei
35 Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

1 **3.4 Ausschluss des Bezirksverbands**

2 Über den Ausschluss eines Bezirksverbands beschließt die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen.
3 Gegen diesen Beschluss kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Der Diözesanausschuss
4 entscheidet verbindlich.

5

1 **4 Der Diözesanverband**

2 Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Bezirksverbände in der
3 Diözese.

4 Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanver-
5 band des BDKJ.

6 Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband N.N.

7 Aufgabe des Diözesanverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der
8 Bezirksverbände und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

9 Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

10 **4.1 Satzung des Diözesanverbands**

11 Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann
12 beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

13 **4.2 Die Organe des Diözesanverbands**

14 Die Organe des Diözesanverbands sind

- 15 • die Diözesankonferenz
- 16 • der Diözesanausschuss
- 17 • die Diözesanleitung

18 **4.2.1 Die Diözesankonferenz**

19 Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands. Sie trifft im Rahmen
20 der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bundesverbands und der Beschlüsse der Bundeskonferenz die
21 grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbands.

22 *4.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz*

23 Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 24 • Beschlussfassung über:
 - 25 ○ die Diözesansatzung
 - 26 ○ die Jahresplanung
 - 27 ○ gemeinsame Aktionen
 - 28 ○ den Diözesanbeitrag
- 29 • Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- 30 • Entgegennahme des Finanzberichtes
- 31 • Entlastung der Diözesanleitung
- 32 • Wahl
 - 33 ○ der Diözesanleitung
 - 34 ○ des Diözesanausschusses
 - 35 ○ der KassenprüferInnen
 - 36 ○ der Delegierten für die Bundeskonferenz
 - 37 ○ der Delegierten für den Bundesrat

- 1 ○ der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der
2 Katholischen jungen Gemeinde e.V.
3 ○ der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ
4 ○ der Sachausschüsse
5 ○ des Wahlausschusses
6 • Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung beziehungsweise des Diözesanausschusses
7

8 Die Delegationen für die Bundeskonferenz, den Bundesrat und die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der
9 Katholischen jungen Gemeinde e.V. werden zuerst von der Diözesanleitung besetzt.

10 Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachaus-
11 schüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen. Den Vorsitz der Sachausschüsse hat
12 ein Mitglied der Diözesanleitung. Der Vorsitz kann delegiert werden.

13 Der Wahlausschuss leitet die Wahlen. Er legt der Diözesankonferenz einen Bericht vor. Der Wahlausschuss
14 besteht aus zwei Frauen und zwei Männer, die von der Diözesankonferenz für ein Jahr gewählt werden. Ein
15 Mitglied der Diözesanleitung hat den Vorsitz inne. Der Vorsitz kann delegiert werden.

16 4.2.1.2 *Zusammensetzung der Diözesankonferenz*

17 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 18 • die Mitglieder der Diözesanleitung
19 • die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Bezirksdelegationen, bestehend aus einem Mann und ei-
20 ner Frau. Die Stimmen der Bezirksdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Bezirkslei-
21 tungen wahrgenommen. Nicht durch die Bezirksleitungen wahrgenommene Stimmen werden von De-
22 legierten, die von der Bezirkskonferenz zu wählen, besetzt.
23

24 Beratende Mitglieder sind:

- 25 • je ein Mitglied der Sachausschüsse
26 • ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
27 • ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ
28

29 Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

30 4.2.1.3 *Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz*

31 Die Diözesankonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und
32 geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich. Eine Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesan-
33 ausschuss oder ein Drittel der Bezirksverbände dies beantragen.

34 Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt
35 wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.

36

1 4.2.1.4 *Änderung der Satzung des Diözesanverbands*

2 Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmbe-
3 rechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens
4 drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

5 **4.2.2 Der Diözesanausschuss**

6 Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie Beschlüsse der Diözesankonferenz
7 über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbands.

8 4.2.2.1 *Aufgaben des Diözesanausschusses*

9 Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10 • Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- 11 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- 12 • Beschlussfassung über den Haushalt des Diözesanverbands und Entscheidung über außerplanmäßige
13 Ausgaben, Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, wobei betroffene Mitglieder bei der Ent-
14 scheidung kein Stimmrecht haben.
- 15 • Entscheidung über Einsprüche über den Ausschluss von Bezirksverbänden
- 16 •

17 4.2.2.2 *Zusammensetzung des Diözesanausschusses*

18 Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 19 • vier Frauen und vier Männer. Von diesen acht Personen ist eine Person Geistlicher Leiterin/Geistlicher
20 Leiter
 - 21 • die Mitglieder der Diözesanleitung
- 22

23 Beratende Mitglieder sind:

- 24 • je ein Mitglied der Sachausschüsse
- 25

26 Die Diözesanleitung kann Gäste einladen.

27 Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen voll geschäftsfähig sein.

28 Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diöze-
29 sankonferenz für zwei Jahre gewählt. Mitglieder im Diözesanausschuss können nur BezirksleiterInnen werden.
30 Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich. Die Amtszeit endet vorzeitig
31 bei der nächstfolgenden Diözesankonferenz, wenn die Person nicht mehr BezirksleiterIn ist. Sie endet jedoch
32 mit sofortiger Wirkung, wenn die betreffende Person von der Bezirkskonferenz als BezirksleiterIn abgewählt
33 wurde.

34 Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen
35 besetzt sind.

1 4.2.2.3 *Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses*

2 Der Diözesanausschuss tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung zwei Wo-
3 chen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

4 **4.2.3 Die Diözesanleitung**

5 4.2.3.1 *Aufgaben der Diözesanleitung*

6 Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbands im Rahmen
7 der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanver-
8 bands.

9 Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- 10 • Kontakt zu den Bezirksverbänden und Förderung der Kontakte zwischen den Bezirksverbänden
11 • Vertretung des Diözesanverbands im Bundesverband
12 • Vertretung des Diözesanverbands im BDJ auf Diözesanebene
13 • Vertretung des Diözesanverbands in Kirche und Öffentlichkeit
14 • Entscheidung über den Ausschluss von Bezirksverbänden
15

16 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses ReferentIn-
17 nen und SachbearbeiterInnen sowie MitarbeiterInnen berufen.

18 4.2.3.2 *Zusammensetzung der Diözesanleitung*

19 Die Diözesanleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören:

- 20 • zwei Frauen und zwei Männer. Von diesen vier Personen ist eine Person Geistliche Leiterin/Geistlicher
21 Leiter
22

23 Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen voll geschäftsfähig sein.

24 Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

25 Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

26 Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt
27 sind.

28 **4.3 Mitgliederentscheid**

29 Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen Angelegenheiten sein, über die die Diözesankon-
30 ferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:

- 31 • zur Änderung der Satzung
32 • die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
33 • über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kom-
34 missionen
35 • über den Ausschluss von Mitgliedern, Bezirksverbänden und Pfarreien
36

1 Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien des Diözesanverbands für mindestens ein Jahr
2 bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden,
3 kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

4 Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf der Diözesanverband zwischenzeit-
5 lich keine Beschlüsse fassen.

6 Ein Mitgliederentscheid gilt für den Diözesanverband. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide, geschlechts-
7 spezifische Teil-Mitgliederentscheide oder altersspezifische Teil-Mitgliederentscheide. Der Mitgliederentscheid
8 muss von mindestens 5% der Dauermitglieder des Diözesanverbands beantragt werden. Diese müssen aus meh-
9 reren Bezirksverbänden stammen. Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheids entscheidet die Diö-
10 zesanleitung.

11 Im Falle einer Nichtzulassung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Die Diözesanleitung
12 legt eine Frist für diesen möglichen Einspruch und dessen Entscheidung fest. Der Diözesanausschuss entschei-
13 det verbindlich.

14 Im Falle der Zulassung legt die Diözesanleitung den Beginn und das Ende der Stimmabgabe fest. Zwischen
15 Beginn und Ende der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Wochen liegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied
16 muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Ab-
17 stimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten.

18 Jedem stimmberechtigten Mitglied müssen alle Formen der Stimmabgabe wahlfrei möglich sein. Der Mitglieder-
19 entscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein.

20 Der Mitgliederentscheid ist gültig, wenn mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten
21 Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die
22 Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden.

23 **4.4 Ausschluss des Diözesanverbands**

24 Über den Ausschluss eines Diözesanverbands beschließt die Bundesleitung nach Anhörung der Betroffenen.
25 Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

26 **4.5 Auflösung des Diözesanverbands**

27 Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.
28 Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müs-
29 sen der Auflösung zustimmen.

30 Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei der Auflösung an den Bundesverband. Dieser ist verpflichtet, das
31 Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von
32 drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

33